Fabrikneuheit eines Wohnmobils bei Zeitraum von 18 Monaten zwischen Herstellung des Chassis und Übergabe des Wohnmobils

1. **Ein Fahrzeug ist regelmäßig „fabrikneu“, wenn und solange das entsprechende Modell unverändert weiter gebaut wird, das Fahrzeug keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist, und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen.**

2. **Von einer Herstellung des Fahrzeugs kann aber nicht schon dann ausgegangen werden, wenn lediglich das Chassis für ein Wohnmobil an den dessen Hersteller ausgeliefert und erst dort – möglicherweise unter Berücksichtigung bestimmter Sonderwünsche des Kunden – mit dem Fahrzeugaufbau versehen wird.**

OLG Brandenburg, Urteil vom 17.01.2008 – 12 U 107/07

Sachverhalt: Der Kläger nimmt die Beklagte auf Minderung, hilfsweise auf Schadensersatz, aus einem Kaufvertrag über ein Wohnmobil in Anspruch. Wesentlicher Streitpunkt zwischen den Parteien ist, ob es sich bei dem vom Kläger erworbenen Wohnmobil um ein Neufahrzeug handelt oder ob dies deshalb nicht der Fall ist, weil das Fahrzeug – wie der Kläger behauptet – bereits am 30.11.2004 in Spanien erstzugelassen bzw. hinsichtlich seiner wesentlichen Bestandteile (Chassis) fertiggestellt worden ist. Da das Fahrzeug auf der Grundlage eines am 26.11.2005 geschlossenen Kaufvertrags erst am 26.06.2006 ausgeliefert worden ist, handelt es sich nach Auffassung des Klägers nicht mehr um ein Neufahrzeug.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Die Klage ist unbegründet. Ein Anspruch aus § 437 Nr. 2, §§ 434, 441 BGB besteht nicht. Zwar ist davon auszugehen, dass die Beklagte zugesichert hat, das von ihr an den Kläger verkaufte Fahrzeug sei fabrikneu. Dieser Gesichtspunkt ist zwischen den Parteien unstreitig und ergibt sich auch aus den auf der Rückseite der Bestellung befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen „für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen“ sowie aus dem Übergabeprotokoll vom 02.06.2006. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das vom Kläger erworbene Wohnmobil diese zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist.

Fabrikneu ist ein Neuwagen regelmäßig, wenn und solange das Modell des Kraftfahrzeugs unverändert weiter gebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist, und wenn zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen (BGH, Urt. v. 15.10.2003 – VIII ZR 227/02, NJW 2004, 160, 161; *Reinking/Eggert,* Der Autokauf, 9. Aufl., Rn. 256). Vorliegend beruft sich der Kläger insbesondere darauf, dass zwischen Herstellung und Auslieferung des Fahrzeugs mehr als zwölf Monate liegen. Soweit der Kläger anfangs behauptet hat, das Fahrzeug sei bereits am 30.11.2004 in Spanien erstzugelassen worden, und sich hierzu auf ein Schreiben des Autohauses *R* vom 07.07.2006 berufen hat, mit dem darauf hingewiesen wurde, dass das Wohnmobil schon am 30.11.2004 eine Zulassungsmeldung in Spanien erhalten habe, ist dieser Vortrag dahin zu verstehen, dass es sich nicht um eine im Kraftfahrzeugbrief dokumentierte eigentliche Erstzulassung des Fahrzeugs gehandelt hat, sondern um eine Zulassung des Fahrgestells mit Führerhaus und Antriebsstrang (Chassis), wie seitens des Klägers in der Berufungsbegründung präzisiert wurde. Vor diesem Hintergrund kommt es letztlich nur entscheidend auf die Beantwortung der Frage an, ob bereits das vom Werk am 30.11.2004 an die Firma *B* ausgelieferte Chassis geeignet ist, die vom BGH zugrunde gelegte Jahresfrist in Lauf zu setzen.

Soweit das Landgericht dies mit der Begründung, die Jahresfrist sei bereits deshalb gewahrt, weil der Kaufvertrag bereits am 25./26.11.2005 geschlossen worden sei, offengelassen hat, erscheint dies bedenklich. Richtig ist, dass der BGH in seiner zuvor zitierten Entscheidung ein Fahrzeug nicht mehr als fabrikneu betrachtet, wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrags mehr als zwölf Monate liegen. Die dahin gehende Formulierung erscheint aber missverständlich, denn der BGH geht im Rahmen seiner Entscheidung von einer Lagerzeit von neunzehn Monaten aus, die sich nur dann errechnet, wenn man den Zeitraum zwischen der Herstellung des Fahrzeugs und der Übergabe zugrunde legt, während die Bestellung des Fahrzeugs etwa sechs Wochen vor der späteren Übergabe vorgenommen wurde. Unabhängig davon, ob der BGH auf den Abschluss des Kaufvertrags hat abstellen wollen oder auf den Zeitpunkt der Übergabe, kann jedenfalls unter Berücksichtigung der Besonderheiten des hier zur Entscheidung stehenden Falls eine Neuwertigkeit nicht deshalb verneint werden, weil zwischen der Herstellung des Chassis ohne vollständige Fertigstellung des Fahrzeugs und der Übergabe des Wohnmobils letztlich etwa achtzehn Monate vergangen waren. Anders als in dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Fall handelt es sich vorliegend nicht um einen bereits achtzehn Monate vor Auslieferung vollständig fertig gestellten Pkw, der … während dieses Zeitraums beim Händler „auf Halde“ gestanden hat, sondern um ein Wohnmobil, für das ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Dokumentation vom 05.09.2006 … als sogenanntes „CCF-Datum“ der 30.11.2004 vermerkt ist. Die Beklagte räumt letztlich ein, dass sich daraus ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt das Chassis vom Fahrzeughersteller an den Reisemobilhersteller ausgeliefert wurde. Dabei soll nicht verkannt werden, dass das Chassis bereits wesentliche Teile des letztlich noch insgesamt

fertigzustellenden Wohnmobils enthält, die durchaus dem vom BGH genannten Alterungsprozess unterliegen und hinsichtlich derer zum Beispiel auch eine Materialermüdung allein durch Zeitablauf eintreten kann. Daraus folgt aber nicht, dass ein Fahrzeug allein deshalb nicht mehr als fabrikneu angesehen werden kann, weil bestimmte – auch wesentliche – Einzelteile des Fahrzeugs bei Auslieferung, nicht schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bereits vor mehr als einem Jahr hergestellt worden sind. Von einer Herstellung des Fahrzeugs, ab der die Frist von zwölf Monaten beginnen soll, kann nicht ausgegangen werden, wenn lediglich das Chassis an den Wohnmobilhersteller ausgeliefert wird und erst dort – möglicherweise unter Berücksichtigung bestimmter Sonderwünsche des Kunden – mit dem Fahrzeugaufbau versehen und damit endgültig zu einem Wohnmobil zusammengesetzt wird. So liegt der Fall auch hier, wobei zu berücksichtigen ist, dass es gerade die vom Kläger bestellte Sonderausstattung war, die die Fertigstellung und Auslieferung des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt verzögerte. Eine längere Standzeit des insgesamt fertiggestellten Wohnmobils hat es im vorliegenden Fall nicht gegeben. Hierauf ist jedoch zunächst einmal abzustellen. Ab welchem konkreten Zeitraum ein Fahrzeug möglicherweise auch dann nicht mehr fabrikneu ist, wenn wesentliche Einzelteile weit vor Auslieferung des erst später insgesamt fertiggestellten Fahrzeugs hergestellt worden sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung, da der hier zu bewertende Zeitraum es jedenfalls noch nicht rechtfertigt, dem Fahrzeug die vertraglich zugesicherte Fabrikneuheit abzusprechen.

Verfehlt sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Klägers zu einer Verkürzung der Garantiezeit. Maßgeblich für den Lauf der Gewährleistungsfrist sind die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, wonach Ansprüche wegen Sachmängel zwei Jahre nach Ablieferung des Kaufgegenstands verjähren. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass die Gewährleistungsfrist bereits am 30.11.2004 zu laufen begonnen hat, sondern selbstverständlich erst mit Auslieferung des Fahrzeugs im Juni 2006. Durch die Fertigstellung des Chassis am 30.11.2004 hat der Kläger deshalb keine Gewährleistungsrechte verloren bzw. sind solche auch nicht zeitlich verkürzt worden.

Soweit an dem Wohnmobil Mängel zutage getreten sind, die inzwischen seitens der Beklagten abgestellt wurden, trägt der Kläger, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, keinen konkreten Hinweis darauf vor, dass es sich um Mängel gehandelt hat, die auf eine zu lange vorherige Lagerung des Fahrzeugs bzw. des Chassis zurückzuführen sind. Deshalb kann vom Vorliegen von durch eine längere Standzeit bedingten Mängeln nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus ist auch der Vortrag des Klägers, das Fahrzeug werde nicht mehr in unveränderter Form hergestellt und habe von der behaupteten Erstzulassung an bis zur Auslieferung Veränderungen erfahren, unsubstanziiert. Der Kläger kann seinen pauschalen Vortrag zu angeblichen Änderungen am Motor und an der Ausstattung nicht mit Erfolg damit rechtfertigen, dass er als technischer Laie nicht mehr als nach seinen Erkundigungen vortragen könne. Welche konkreten Erkundigungen seinen Behauptungen zugrunde liegen, bleibt offen. Richtig ist lediglich, dass ein Neufahrzeug, um als fabrikneu bewertet zu werden, keine Änderungen in Technik und Ausstattung im Vergleich zur laufenden Modellreihe aufweisen darf (BGH, Urt. v. 06.02.1980 – VIII ZR 275/78, NJW 1980, 1097). Das berechtigt den Käufer aber nicht, nicht weiter belegte Veränderungen in den Raum zu stellen, ohne darzulegen, woraus er seine Erkenntnisse herleitet, um es letztlich dem Gericht zu überlassen, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eine Klärung der aufgestellten Behauptungen herbeizuführen. Für eine dahin gehende Ausforschung ist kein Raum. …

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.